

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGBL.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 370/1982

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

01.01.1983

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Text**c) Bestandverträge.****§ 23.**

(1) Hat der Gemeinschuldner eine Sache in Bestand genommen, so kann der Masseverwalter oder der Bestandsgeber, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des verursachten Schadens, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen.

(2) Ist der Bestandszins im vorhinein entrichtet worden, so wird die Kündigung des Bestandsgebers erst mit dem Ablaufe der Zeit wirksam, für die der Zins bezahlt worden ist.